

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und der PST HOME GmbH (in der Folge PST genannt) gelten folgende Geschäftsbedingungen (AGB):

1. ANWENDBARKEIT

Die AGB beziehen sich auf alle Leistungen und Lieferungen zwischen PST und dem Auftraggeber, welche ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berühren die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Nichtigte oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirksam vereinbart werden können, den angestrebten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen und den Inhalt der vertraglichen Beziehung weder vereiteln noch erschweren.

Für den Fall eines Vertragsabschlusses zwischen PST und einem Unternehmen, welches seinerseits Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsbeziehung zugrunde legt, gelten die AGB von PST als vereinbart.

Sofern die Vertragsparteien in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, gelten die AGB der PST auch auf mündlich oder konkludent geschlossene Vereinbarungen, insbesondere auf Zusatzaufträge.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertragsabschluss erfolgt schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten, (Annahme eines Kostenvorschlags, in dem alle vereinbarten Leistungen sowie das Entgelt enthalten sind). Die Schriftform ist auch bei Verwendung von Fax oder E-Mail gewahrt.

Aufträge des Auftraggeber gelten erst als angenommen, wenn diese schriftlich durch eine Auftragsbestätigung von der PST angenommen werden, sofern PST nicht – etwa durch Tätigkeit aufgrund einer mündlichen Absprache – zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen wurde.

Allfällige Änderungen in den Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Mündlich abgeschlossene oder durch tatsächliches Handelnschlussigangene Verträge bedürfen der nachträglichen Bestätigung, auf deren Ausstellung beide Vertragsteile Anspruch haben.

Pläne, Zeichnungen, Kalkulationen, Abbildungen udgl. bleiben ebenso wie das Urheberrecht im Eigentum von PST. Diese sind auf Verlangen vom Auftragnehmer zurückzuerstatten.

3. LEISTUNGSVERBRINGUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND KOSTENVORANSCHLÄGE

Der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin ist unverbindlich. Der Auftraggeber kann nach Überschreitung von sechs Wochen des vereinbarten Liefertermins eine schriftliche Aufforderung an PST übermitteln, in der er eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen hat, nach dessen Ablauf er die Annahme der Leistung ablehnt. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle von höherer Gewalt wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Lieferverzögerung von Vorlieferanten oder Subunternehmern, Naturgewalten und anderen, nicht in der Einflussphäre von PST stehenden oder zu vertretenden Behinderungen verlängert sich der Liefertermin um die Dauer der dadurch bedingten Leistungsstörung, längstens jedoch um vier Monate. Nach Verstreichen dieser Frist ist der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, solange diese nicht aufgrund vertraglichen Bestimmungen ausgeschlossen oder im Sinne einer korrekten Vertragserfüllung nicht zumutbar sind. Bei Bestellungen auf Abruf muss der Abruf mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Auslieferungstermin erfolgen.

Kostenvorschläge sind unverbindlich, außer es ist etwa anderes von PST ausdrücklich schriftlich zugesagt worden. Ein vom Auftraggeber unterfertigter oder sonst bestätigter Kostenvorschlag gilt als Anbot an PST auf Abschluss des entsprechenden Vertrags; PST ist nicht verpflichtet auf ein derartiges Anbot zu antworten.

Die im Kostenvorschlag als „geschätzt“, „voraussichtlich“ o.ä. bezeichnete Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet; dies gilt jedenfalls für Transport und Montage auch

ohne entsprechenden Hinweis. Es handelt sich hierbei um voraussichtliche Kosten aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte. Der Auftraggeber ist bei Überschreitung der geschätzten Kosten von weniger als 15 % nicht zu warnen bzw. auf den Mehrverbrauch hinzuweisen. Bei Überschreiten von 15 % ist der Auftraggeber entsprechend zu verständigen.

4. ABWEICHUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Abweichungen in Struktur und Farbe (z.B. bei Leder, Marmor, Fliesen, Wandfarben, Holz, Stein, textilen Strukturen und ähnlichem) sowie Konstruktionsänderungen gegenüber den Ausstellungsstücken, Katalogen, Bildern, Plänen und Mustern bleiben vorbehalten und berechtigen den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt, Wandlung oder Preisminderung.

5. TRANSPORT UND GEFAHRENÜBERGANG

Sofern sich aus der vertraglichen Gestaltung nichts anderes ergibt, erfolgt der Transport auf Rechnung des Auftraggebers, wobei Art und Umfang des Versands nach Zweckmäßigkeitserwägungen durch PST bestimmt werden, es sei denn, es ist auch diesbezüglich etwas anderes vereinbart worden.

Falls die Ware vom Auftraggeber selbst abgeholt wird, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Auftraggeber über.

Bei bereits vor Liefervereinbarung auf Wunsch des Auftragnehmers zum Versand bereitgestellter Waren, bei denen die Abnahme aus Gründen die vom Auftraggeber zu vertreten sind verweigert wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs wie der Verschlechterung der Ware mit der Anzeige der Bereitstellung der Ware zum Versand auf den Auftraggeber über. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt versandbereit gestellt wird, in diesem Fall ist PST zudem berechtigt, zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die Ware auf Kosten und Risiko des Auftraggebers in einem Drittunternehmen einzulagern oder Lagerkosten laut aktuellem Tarif zu verrechnen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern sich aus der Vertragsgestaltung nichts anderes ergibt, ist der vollständige Rechnungsbetrag binnen 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung auf das jeweils angeführte Konto zur Einzahlung zu bringen.

Im Falle von dauernden Geschäftsbeziehungen kann die weitere Lieferung von Waren bei mehr als einer, vom Auftraggeber zu verantwortenden Zahlungsverzögerung davon abhängig gemacht werden, dass der Auftraggeber Vorkasse leistet.

Für den Fall das der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird ein Zinssatz von 5 % p.a. über den Basiszinssatz gem. §1333 Abs. 2 ABGB vereinbart.

Im Falle der Verzögerung der Übernahme durch den Auftraggeber kann PST die Ware als geliefert in Rechnung stellen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von PST.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ausreichend auf seine Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und die Ware entsprechend schonend zu behandeln. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Ware ohne Einwilligung von PST weiter zu veräußern oder dem Zugriff von PST zu entziehen.

Wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, ist PST berechtigt, die Ware wieder ohne Setzung von Fristen heraus zu verlangen, gegebenenfalls auch einzelne Teile der Gesamtlieferung.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Übergabe bzw. Abnahme der Ware diese auf seine Beschaffenheit hin zu überprüfen und Mängel bei sonstigem Ver lust der Gewährleistungsansprüche sofort PST anzuzeigen. Diese Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel zu enthalten.

Die Eigenschaft der Ware ist gemäß den Mustern, Katalogen, Prospekten und Gebrauchsanweisungen anzunehmen, die bereits dargestellten möglichen Abweichungen stellen jedoch keinen Gewährleistungsanspruch dar. Der Verweis auf ausdrückliche

zugesicherte Eigenschaft ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese Eigenschaft schriftlich erklärt oder bestätigt wurden.

Hinsichtlich der Fristen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Gewährleistungen.

Zusätzliche Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten oder außervertragliche Haftungen bestehen nur insoweit, als der Schaden durch PST oder einen seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die Haftung ist jedenfalls der Höhe nach auf dreifachen Bestellwert begrenzt, es sei denn, dass der Schaden auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft die den Auftraggeber vor Eintritt des Schadens schützen sollte zurückzuführen ist. Darüber hinaus haftet PST nicht für Schäden jeglicher Art infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung sowie für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung oder vom Auftraggeber zu vertretende längere Lagerdauer zurückzuführen sind. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Einschränkungen

unberührt! Die Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

9. DATENSCHUTZ

Der Auftraggeber erklärt die Zustimmung zur Verarbeitung seiner Daten durch PST oder dessen beauftragte Dritte sowie zur Weitergabe seiner Daten an Dritte für die Auftraggeberbetreuung und Marketing für eigene Zwecke. PST verpflichtet sich im Gegenzug die Daten nur innerhalb der Service- und Informationsleistung von PST weiterzugeben und gegenüber nicht beteiligten Dritten den Datenschutz zu gewährleisten.

10. GILT NUR FÜR KONSUMENTEN:

Rücktrittsrechte nach KSchG, Belehrung Gem. § 3 KSchG hat der Verbraucher (Auftraggeber) dann, wenn er seine Vertragserklärung weder in dem vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume, noch bei einem von diesen dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben hat, die Möglichkeit, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung der Vertragsurkunde die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmens die zur Identifizierung des

Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

Das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG steht dem Verbraucher u.a. nicht zu, wenn dieser die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmen oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages selbst angebahnt hat.

Der Rücktritt gemäß § 3 KSchG bedarf seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält oder dessen Beauftragten, der an der Vertragsvermittlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung der Vertrages ablehnt. Es genügt wenn die Erklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird, der Postlauf wird nicht berechnet.

11. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und PST und auf die Frage eines gültig zustande gekommene Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließ lich österreichisches Recht anzuwenden.

Erfüllungsort ist der Sitz der PST.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen PST und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von PST örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Die PST ist jedoch auch berechtigt, ein anderes für den Auftraggeber zuständiges Gericht anzurufen.